

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("WpÜG")**



Gemeinsame begründete Stellungnahme

der Komplementärin (*actionnaire commandité*) und des Aufsichtsrats

der

exceet Group SCA

17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

zum Pflichtangebot (Barangebot)

der

Endurance GmbH & Co. KG

c/o Atlan Family Office GmbH
Körnerstr. 1
22301 Hamburg
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der exceet Group SCA

vom 13. März 2023

Alte exceet-Aktien: ISIN LU0472835155

Junge exceet-Aktien: ISIN LU2577515112

Zum Verkauf Eingereichte Alte exceet-Aktien: ISIN LU2585202034

Zum Verkauf Eingereichte Junge exceet-Aktien: ISIN LU2585202117

INHALT

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME | 1 |
| 1.1 | Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme..... | 1 |
| 1.2 | Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme..... | 2 |
| 1.3 | Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeten Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots..... | 3 |
| 1.4 | Eigenverantwortliche Entscheidung der exceet-Aktionäre..... | 3 |
| 1.5 | Hinweise zur Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands..... | 4 |
| 2. | INFORMATION ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN..... | 4 |
| 2.1 | Rechtliche Grundlagen der Bieterin..... | 4 |
| 2.2 | Zusammenschlussvereinbarung | 5 |
| 2.3 | Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen; Beschreibung der Weiteren Kontrollerwerber..... | 5 |
| 2.4 | Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene exceet-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten, auf exceet-Aktien bezogene Instrumente | 6 |
| 2.5 | Informationen über Wertpapiergeschäfte..... | 6 |
| 3. | ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE EXCEET-GRUPPE | 6 |
| 3.1 | Rechtliche Grundlagen der exceet SCA..... | 6 |
| 3.2 | Führungsgremien | 7 |
| 3.3 | Börsenhandel der exceet-Aktien | 8 |
| 3.4 | Kapitalstruktur der exceet SCA | 8 |
| 3.5 | Aktionärsstruktur der exceet SCA | 8 |
| 3.6 | Mit der exceet SCA gemeinsam handelnde Personen | 8 |
| 3.7 | Überblick über die Geschäftstätigkeit der exceet-Gruppe | 9 |
| 4. | INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT | 9 |
| 4.1 | Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage | 9 |
| 4.2 | Durchführung des Angebots | 10 |
| 4.3 | Gegenstand des Angebots und Angebotspreis..... | 10 |
| 4.4 | Annahmefrist..... | 10 |
| 4.5 | Angebotsbedingungen..... | 11 |
| 4.6 | Behördlichen Genehmigungen und Verfahren | 11 |
| 4.7 | Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin..... | 11 |
| 4.8 | Annahme und Abwicklung des Angebots..... | 11 |
| 4.9 | Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten exceet-Aktien | 12 |

| | | |
|-----|--|----|
| 5. | STELLUNGNAHME ZU DEN ZIELEN UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS..... | 12 |
| 5.1 | Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben..... | 12 |
| 5.2 | Bewertung der Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber | 14 |
| 5.3 | Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots..... | 18 |
| 6. | STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG | 19 |
| 6.1 | Art und Höhe der Gegenleistung | 19 |
| 6.2 | Mindestangebotspreis nach WpÜG | 19 |
| 6.3 | Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung | 20 |
| 6.4 | Gesamtwürdigung der Gegenleistung..... | 23 |
| 7. | FINANZIERUNG DES ANGEBOTS | 23 |
| 7.1 | Maximale Gegenleistung | 23 |
| 7.2 | Finanzierungsmaßnahmen | 24 |
| 7.3 | Finanzierungsbestätigung..... | 25 |
| 7.4 | Einschätzung der Finanzierung durch die Komplementärin und den Aufsichtsrat | 25 |
| 8. | AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER EXCEET SCA | 25 |
| 8.1 | Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots..... | 25 |
| 8.2 | Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots | 26 |
| 9. | INTERESSEN DER MITGLIEDER VON FÜHRUNGSGREMIEN DER EXCEET SCA... | 27 |
| 9.1 | Besondere Interessenlage der Geschäftsführer der Komplementärin..... | 27 |
| 9.2 | Besondere Interessenlage der Aufsichtsratsmitglieder | 28 |
| 9.3 | Absicht zur Annahme des Angebots..... | 28 |
| 10. | ERGEBNIS – EMPFEHLUNG | 28 |

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Endurance GmbH & Co. KG, eine nach deutschem Recht errichtete Kommanditgesellschaft mit Geschäftsanschrift Körnerstr. 1, c/o Atlan Family Office GmbH, 22301 Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 128782 ("**Bieterin**") hat am 1. März 2023 gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von §§ 39, 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") ein Pflichtangebot ("**Angebot**" oder "**Pflichtangebot**") an die Aktionäre der exceet Group SCA ("**exceet SCA**", oder "**Gesellschaft**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften gemäß § 2 Abs. 6 WpÜG die "**exceet-Gruppe**") abgegeben.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft ("**exceet-Aktionäre**") und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft (ISIN LU0472835155 und ISIN LU2577515112), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 0,0155 (gerundet) (die "**exceet-Aktien**"), gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 5,83 je auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktie ("**Angebotspreis**" oder "**Gegenleistung**"). Daneben hält die exceet Management S.à r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée, S.à r.l.*) mit Sitz in Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, und der Geschäftsanschrift 17, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg*) unter Nr. B238319 (die "**Komplementärin**"), als Komplementärin einen stimmberechtigten Geschäftsanteil (der "**Komplementäranteil**" und gemeinsam mit den exceet-Aktien die "**Gesellschaftsanteile**"). Der Komplementäranteil ist nicht Gegenstand des Pflichtangebots. Die 20.073.695 exceet-Aktien mit der ISIN LU0472835155, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots bestehenden Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), werden als "**Alte exceet-Aktien**" bezeichnet. Die 16.285.467 exceet-Aktien mit der ISIN LU2577515112, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots bestehenden Nebenrechte, werden in der Angebotsunterlage als "**Junge exceet-Aktien**" bezeichnet.

Die Komplementärin hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin am 1. März 2023 dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ("**Aufsichtsrat**") gemäß §§ 35 Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG zugeleitet. Einer Übermittlung der Angebotsunterlage an die Arbeitnehmer der exceet SCA bedurfte es nicht, da die Gesellschaft keine Arbeitnehmer hat. Somit entfällt auch die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer der Gesellschaft eine eigene Stellungnahme im Sinne der §§ 39, 27 Abs. 2 WpÜG veröffentlichen.

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat haben das Angebot sorgfältig geprüft und geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 WpÜG und gemäß Artikel 10 Abs. 5 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes (wie unten definiert) ("**Stellungnahme**" oder "**Begründete Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieterin ab. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen die Komplementärin und der Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1.1 Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG bzw. Art. 10 Abs. 5 u. 6 des Luxemburger Gesetzes vom 19. Mai 2006 über öffentliche Übernahmeangebote in der jeweils geltenden Fassung (*Loi du 19 mai 2006 portant transposition de la directive 2004/25/CE du Parlement européen et du Conseil du 21 avril 2004 concernant les offres publiques d'acquisition, telle que modifiée, "Luxemburgische Übernahmegesetz"*) haben bei einer Aktiengesellschaft

dualistischer Ausprägung grundsätzlich der Vorstand und der Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zum Pflichtangebot abzugeben. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Besonderheit, dass die excecet SCA eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions – SCA*) nach Luxemburgischem Recht ist, deren Aktien ausschließlich an einem organisierten Markt in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Führungsgremien der excecet SCA sind die Komplementärin als geschäftsführendes Organ und der Aufsichtsrat (vgl. auch Ziffer 3.2 unten). Weder das WpÜG noch das Luxemburger Übernahmegesetz regeln für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche Organe die Begründete Stellungnahme abzugeben haben. Da der Komplementärin einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ähnlich dem Vorstand einer Aktiengesellschaft die Geschäftsführung obliegt, geht die excecet SCA davon aus, dass in der vorliegenden Konstellation die Komplementärin und der Aufsichtsrat für die Abgabe der Stellungnahme nach §§ 39, 27 WpÜG zuständig (§ 1 Abs. 3 und 4, §§ 27 und 39 WpÜG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften betreffend Angebote im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG-AnwendVO**")).

Diese Stellungnahme wird daher nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland abgegeben. Die Unterrichtung der Arbeitnehmer der Gesellschaft, Fragen des Gesellschaftsrechts, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit von Maßnahmen der excecet SCA, die zur Abwehr des Pflichtangebots führen können, ein möglicher Squeeze-out sowie mögliche Andienungsrechte der excecet-Aktionäre unterliegen dem Luxemburger Recht, insbesondere dem Luxemburgischen Übernahmegesetz (vgl. Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage).

In ihrer Stellungnahme haben die Komplementärin und der Aufsichtsrat gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Komplementärin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von excecet-Aktien sind, das Angebot anzunehmen.

1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die mitteleuropäische Zeit ("**MEZ**"). Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. auf den 13. März 2023.

Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen "**Handelstag**" beziehen sich auf einen Tag an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist.

Die Währungsangabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro der Europäischen Union.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie "erwartet", "glaubt", "ist der Ansicht", "versucht", "schätzt", "beabsichtigt", "plant", "nimmt an" und "bemüht sich" gekennzeichnet. Derartige

Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den der Komplementärin und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzung oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie das Angebot beruhen ausschließlich auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht verifizieren und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche die Komplementärin und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen. Zudem weisen die Komplementärin und der Aufsichtsrat darauf hin, dass sich Absichten und Ziele der Bieterin von Zeit zu Zeit ändern können.

1.3 Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher begründeten Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.exceet.com>

unter der Rubrik "Pflichtangebot" veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme werden zudem bei der DLA Piper UK LLP unter der Anschrift Neue Mainzer Straße 6-10, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per E-Mail an ir@exceet.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung der Stellungnahme zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

1.4 Eigenverantwortliche Entscheidung der exceet-Aktionäre

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage der Bieterin maßgeblich sind.

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die exceet-Aktionäre nicht binden. Jeder exceet-

Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der excecet-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner excecet-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die excecet-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner excecet-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von der Komplementärin und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat empfehlen den excecet-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines excecet-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die excecet-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze zu informieren und diese einzuhalten.

1.5 Hinweise zur Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands

Gemäß Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen in- und ausländischen excecet-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage dargelegten Bestimmungen und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch in der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands rechtlichen Beschränkungen unterworfen sein kann. excecet-Aktionäre, die außerhalb Deutschlands in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb Deutschlands annehmen wollen und/oder anderen gesetzlichen Bestimmungen als denen Deutschlands unterliegen, werden in der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, sich über die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese zu beachten. Die Bieterin übernimmt nach der Angebotsunterlage keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

2. INFORMATION ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in Ziffer 6, 7 und 8 der Angebotsunterlage über die Bieterin veröffentlicht. Diese Informationen wurden von der Komplementärin und dem Aufsichtsrat nicht überprüft.

2.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Körnerstr. 1, c/o Atlan Family Office GmbH, 22301 Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRA 128782. Die Kommanditisten der Bieterin sind die Atlan Capital GmbH mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Körnerstraße 1, 22301 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 158787, und die Endurance Fund Ltd. mit Sitz in Grand Cayman, Cayman Inseln und

Geschäftsanschrift Windward 3, Regatta Office Park, P.O. Box 1350, Grand Cayman KY1-1108, Cayman Islands, eingetragen im Handelsregister (*registrar of companies*) unter 244873. Die Einlage beträgt je EUR 50,00. Der zentrale Unternehmensgegenstand der Bieterin ist das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Erbringung von Dienstleistungen an mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen.

Die Komplementärin ist die Atlan GP GmbH mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Körnerstraße 1, c/o Atlan Family Office GmbH, 22301 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 164270.

Die Atlan Capital GmbH ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Bieterin neben der Komplementärin auch zur Geschäftsführung der Bieterin berechtigt.

2.2 Zusammenschlussvereinbarung

Am 19. Januar 2023 haben die Gesellschaft, die exceet Management S.à r.l. als Komplementärin der Gesellschaft, die White Elephant S.à r.l., die APEX Nova Holding GmbH ("**APEX**", und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "**APEX Group**"), die in Anlage 4.2.a der Angebotsunterlage genannten Gesellschafter der APEX (die "**Weiteren Unmittelbaren Kontrollerwerber**" und zusammen mit der Bieterin die "**Unmittelbaren Kontrollerwerber**"), die Bieterin und Christof Nowak eine Zusammenschlussvereinbarung ("**Zusammenschlussvereinbarung**") geschlossen, nach deren Bestimmungen die Unmittelbaren Kontrollerwerber sämtliche Geschäftsanteile an der APEX (insgesamt 33.333 Geschäftsanteile) an die Gesellschaft übertragen und im Gegenzug insgesamt 16.285.467 Junge exceet-Aktien, welche am 19. Januar 2023 im Rahmen einer Kapitalerhöhung der exceet SCA neu geschaffen wurden, erworben (der "**Aktienerwerb**") sowie zum Teil einen Kaufpreis erhalten haben.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit Abs. 2 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes gelten die Bieterin, die Weiteren Unmittelbaren Kontrollerwerber, die exceet Management S.à r.l., die White Elephant S.à r.l. und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochterunternehmen), welche zusammen in Anlage 4.2.b der Angebotsunterlage aufgeführt sind, aufgrund der Unterzeichnung der Zusammenschlussvereinbarung sowie des Aktienerwerbs als gemeinsam handelnde Personen (*personnes agissant de concert*) (zusammen die "**Gemeinsam Handelnden Personen nach Luxemburgischen Recht**").

Zudem hat infolge der Unterzeichnung der Zusammenschlussvereinbarung und des Aktienerwerbs jede der in Anlage 4.2.c der Angebotsunterlage genannten Gemeinsam Handelnden Personen nach Luxemburgischen Recht ("**Mittelbare Kontrollerwerber**" und gemeinsam mit den Weiteren Unmittelbaren Kontrollerwerbern die "**Weiteren Kontrollerwerber**") am 19. Januar 2023 gemäß Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes Kontrolle über die Gesellschaft erlangt.

2.3 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen; Beschreibung der Weiteren Kontrollerwerber

Für Informationen zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß des § 2 Abs. 5 WpÜG und gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit Abs. 2 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

Für eine Beschreibung der Weiteren Kontrollerwerber und ihrer jeweils gemeinsam handelnden Personen nach WpÜG und Luxemburgischen Übernahmegesetz wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7 und 8 der Angebotsunterlage verwiesen.

2.4 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene exceet-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten, auf exceet-Aktien bezogene Instrumente

Laut Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum 19. Januar 2023 unmittelbar 1.474.325 exceet-Aktien (dies entspricht gerundet 4,05% des Grundkapitals und der Stimmrechte der exceet SCA). Zudem gelten die zusammen gerechnet 29.326.799 Gesellschaftsanteile der Weiteren Unmittelbaren Kontrollerwerber, der White Elephant S.à r.l., der Active Ownership Investments Limited und der exceet Management S.à r.l. (dies entspricht gerundet 80,66% des Grundkapitals und der Stimmrechte der exceet SCA) der Bieterin aufgrund gemeinsamen Handelns im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit Abs. 2 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes als zugerechnet, was insgesamt 30.801.124 Gesellschaftsanteilen entspricht (dies entspricht gerundet 84,71% des Grundkapitals und der Stimmrechte der exceet SCA).

2.5 Informationen über Wertpapiergeschäfte

Im Nachgang zum Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung gab es laut Ziffer 10 der Angebotsunterlage noch zwei weitere Wertpapiergeschäfte von gemeinsam handelnden Personen gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes der Weiteren Kontrollerwerber. Für weitere Informationen wird auf die Angebotsunterlage verwiesen.

3. ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE EXCEET-GRUPPE

3.1 Rechtliche Grundlagen der exceet SCA

Die exceet SCA ist eine nach Luxemburgischem Recht bestehende Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*, SCA) mit Sitz in Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, und der Geschäftsanschrift 17, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*, Luxembourg) unter der Nummer B148525.

Gemäß Artikel 3 der Satzung der exceet SCA umfasst ihr Unternehmensgegenstand die Schaffung, das Halten, die Entwicklung und die Verwertung eines Portfolios, bestehend aus Beteiligungen und Rechten jeglicher Art und jegliche andere Form von Investition in bestehende oder zu gründende luxemburgische und ausländische Gesellschaften, insbesondere durch Zeichnung, Erwerb, durch Kauf, Verkauf oder Tausch von Wertpapieren oder Rechten jeglicher Art, wie Kapitalbeteiligungen, Schuldtitel, Patente und Lizenzen, sowie die Verwaltung und Kontrolle dieses Portfolios. Die exceet SCA kann des Weiteren jegliche Form von Sicherheit für die Wertentwicklung jeglicher Obligationen der exceet SCA sowie jeglicher Gesellschaft in welcher sie eine direkte oder indirekte Beteiligung oder ein Recht jeglicher Art hält oder in welche die exceet SCA in sonstige Weise investiert hat oder welche der gleichen Unternehmensgruppe wie sie selbst angehören, gewähren und Darlehen ausgeben oder anderweitig jegliche Gesellschaft unterstützen, in welche sie ein direkte oder indirekte Beteiligung oder ein Recht jeglicher Art hält oder in welche die exceet SCA in sonstiger Weise investiert hat oder welche der gleichen Unternehmensgruppe wie sie selbst angehören. Die exceet SCA kann in jeder Form Gelder aufbringen, insbesondere durch Aufnahme von Darlehen in jeglicher Form

oder mittels Ausgabe aller Arten von Schuldtiteln, Anleihen und Schuldverschreibungen und generell jeglicher Form von Schuldscheinen, Wertpapieren und/ oder Hybridtiteln. Die exceet SCA kann alle Tätigkeiten kaufmännischer, gewerblicher, industrieller und finanzieller Natur sowie solche, welche geistiges Eigentum oder Grundeigentum betreffen, vornehmen, die ihr zur Erreichung dieser Zwecke förderlich erscheinen.

Das Geschäftsjahr der exceet SCA beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3.2 Führungsgremien

Die exceet SCA hat die folgenden beiden Führungsgremien:

(a) Komplementärin

Die exceet Management S.à r.l., eine nach Luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée, S.à r.l.*) mit Sitz in Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, und der Geschäftsanschrift 17, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg*) unter der Nummer B238319, ist die Komplementärin der exceet. Gemäß Artikel 17.1 ihrer Satzung wird die exceet SCA von der exceet Management S.à r.l. in ihrer Eigenschaft als Komplementärin geleitet. Als Geschäftsführer der exceet SCA verfügt die exceet Management S.à r.l. über die Befugnis im Namen der exceet SCA zu handeln und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind, soweit Befugnisse durch Gesetz oder durch die Satzung der exceet SCA nicht der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind. Die exceet Management S.à r.l. wird durch jeweils einen A-Geschäftsführer und einen B-Geschäftsführer vertreten. Gegenwärtig sind Klaus Röhrig und Florian Schuhbauer jeweils A-Geschäftsführer und Bastian Bubel der einzige B-Geschäftsführer.

Unmittelbare Gesellschafter der Komplementärin sind die Active Ownership Investments Limited (50%), die mittelbar von dem wirtschaftlich Berechtigten Klaus Röhrig kontrolliert wird, und die Active Ownership Advisors GmbH (50%), die von dem wirtschaftlich Berechtigten Florian Schuhbauer kontrolliert wird.

(b) Aufsichtsrat

Die Geschäfte der exceet SCA werden von einem Aufsichtsrat überwacht, welcher gemäß Artikel 19.1 der Satzung der exceet SCA aus mindestens drei Rechnungsprüfern (*commissaires*) besteht. Der Aufsichtsrat kann von der Komplementärin zu von ihnen festgelegten Angelegenheiten hinzugezogen werden und kann jegliche Handlung der Komplementärin genehmigen, die nach dem Gesetz oder Verordnungen oder der Satzung der exceet SCA über die Befugnisse der Komplementärin hinausgehen. Gemäß Artikel 19.4 der Satzung der exceet SCA ist der Aufsichtsrat insbesondere für Entscheidungen über Geschäfte zwischen der exceet SCA und der Komplementärin oder einer ihrer verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme der Tochtergesellschaften der exceet SCA) zuständig. Gemäß Artikel 19.5 der Satzung der exceet SCA haben die Aufsichtsratsmitglieder zudem ein uneingeschränktes Aufsichtsrecht bezüglich aller Geschäfte der exceet SCA und sie übernehmen die Funktion des Prüfungsausschusses.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der exceet SCA gewählt, wobei ein Aufsichtsratsmitglied von einer Liste von Kandidaten stammen muss, welche von der Active Ownership Investments Limited vorgeschlagen werden.

Der Aufsichtsrat der exceet SCA besteht aktuell aus drei Mitgliedern – Roland Lienau, Georges Bock und Jan Klopp.

3.3 Börsenhandel der exceet-Aktien

Die Alten exceet-Aktien mit der ISIN LU0472835155 (WKN A0YF5P) sind zum Handel im Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden außerdem an den Wertpapierbörsen in Berlin, München und Stuttgart im Freiverkehr sowie im elektronischen Handelssystem Xetra gehandelt. Die Jungen exceet-Aktien mit der ISIN LU2577515112 sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Es ist beabsichtigt, die Jungen exceet-Aktien mit den Alten exceet-Aktien unter der ISIN der Alten exceet-Aktien zusammenzulegen und für die Jungen exceet-Aktien, die unter der ISIN der Alten exceet-Aktien zusammengelegt wurden, eine Zulassung zum Handel im Regulierten Markt zu beantragen.

3.4 Kapitalstruktur der exceet SCA

Das eingetragene Grundkapital der exceet SCA beträgt EUR 564.384,91 und ist eingeteilt in 36.359.162 Aktien und einen Komplementäranteil. Der Komplementäranteil wird von der Komplementärin (*actionnaire commandité*), derzeit die exceet Management S.à r.l., gehalten. Jede exceet-Aktie sowie der Komplementäranteil gewährt eine Stimme.

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung für den in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarten Anteilstausch beträgt das genehmigte Kapital der exceet SCA ausweislich Artikel 5.4 ihrer Satzung (ausschließlich des Grundkapitals) noch EUR 2.555.215,27, bestehend aus 168.429.588 Stammaktien ohne Nominalwert.

Gemäß Artikel 6.2 der Satzung der exceet SCA kann diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eigene Aktien erwerben. Gegenwärtig hält die exceet SCA keine exceet-Aktien.

3.5 Aktionärsstruktur der exceet SCA

Informationen über exceet-Aktionäre, die direkt oder indirekt 5 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder denen jeweils 5 % oder mehr der Stimmrechte zuzurechnen sind, können den von der Gesellschaft auf der Website

<https://ir.exceet.com/stimmrechte/stimmrechtsmitteilungen>

veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen entnommen werden, die sich auf den Anteilsbesitz des jeweiligen exceet-Aktionärs zu dem Datum beziehen, auf das sich die Stimmrechtsmitteilung bezieht. Weitere Informationen zur Aktionärsstruktur der Gesellschaft sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.exceet.com/fakten-analysen/aktionaersstruktur>

abrufbar.

3.6 Mit der exceet SCA gemeinsam handelnde Personen

Sämtliche mit der exceet SCA gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sind in den Anlagen 12.5a bis 12.5c der Angebotsunterlage aufgeführt. Sämtliche mit der exceet SCA gemeinsam handelnden Personen im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit

Artikel 2 Abs. 2 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes sind in der Anlage 4.2.b der Angebotsunterlage aufgeführt.

3.7 Überblick über die Geschäftstätigkeit der exceet-Gruppe

Mit Vollzug des Verkaufs der Lucom GmbH Elektrokomponenten & Systeme am 31. August 2022 hatte die exceet Gruppe ihr letztes operatives Unternehmen veräußert und war auf ein Reinvestment ihrer liquiden Mittel in Höhe von ca. EUR 118 Mio. (Barmittel gem. Quartalsmitteilung (Performance Report) zum 3. Quartal 2022) fokussiert.

Nach Abschluss und Vollzug der Zusammenschlussvereinbarung am 19. Januar 2023 sind die APEX und insbesondere die Apex Energy Teterow GmbH mit Sitz in Teterow und Geschäftsanschrift Am Kellerholz 4, 17166 Teterow, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Nummer HRB 8562 ("**Apex Energy**"), der Investmentfokus der exceet-SCA. Das Ziel von Apex Energy ist es, ein international etablierter Entwickler und Betreiber von Wasserstoffanlagen zu werden. Im Zentrum steht die Entwicklung, Errichtung und der Betrieb von Wasserstoff-Elektrolyseanlagen für die Dekarbonisierung von Industrie, Infrastruktur und im Mobilitätsbereich. Dabei wird Wasser (H₂O) mit Energie erneuerbaren Ursprungs wie Photovoltaik oder Windkraft, in Elektrolyseanlagen in Wasserstoff (H₂) und Sauerstoff (O₂) getrennt. Apex Energy betreibt am Unternehmensstandort in Rostock/Laage bereits eine netzgekoppelte Wasserstoffanlage, aus deren Betrieb Apex Energy Leistungs- und Produktionsdaten vorliegen, die in die Konzeption neuer Projektentwicklungen einfließen.

In den nächsten Jahren wird ein erster Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Apex Energy auf der Realisierung von Projektentwicklungen für Dritte liegen. Im Rahmen dieser Dienstleistungen wird die Apex Energy die Projektentwicklung von Wasserstoffsystemen für Dritte übernehmen und in dieser Rolle Konzepte für das Design, den Bau und die Integration von Wasserstoffanlagen entwickeln. Derzeit realisiert Apex Energy im Auftrag verschiedener Energieunternehmen den Bau von Wasserstoffelektrolyseanlagen an verschiedenen Standorten in Deutschland. Zudem entwickelt Apex Energy eine 100 MW-Elektrolyseanlage in Rostock/Laage mit einer geplanten Produktionskapazität von mehr als 7.500 Tonnen grünem Wasserstoff pro Jahr, die nach Fertigstellung von Apex Energy selbst betrieben werden soll.

Neben der Entwicklung von Wasserstoffelektrolyseanlage werden weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit der Apex Energy die Konstruktion, Zertifizierung und Herstellung von Wasserstofftanks zur Speicherung von Wasserstoff sowie die chemische Speicherung von Wasserstoff sein. Apex Energy betreibt die erste Wasserstofftankstelle für Schwerlastverkehr in Mecklenburg-Vorpommern.

4. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

4.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten zu der Annahmefrist, den Annahmemodalitäten und den Rücktrittsrechten) werden die exceet-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem exceet-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage kann nach Angaben der Bieterin in deutscher Sprache unter www.endurance-offer.com abgerufen werden und wird bei UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt, Deutschland (Anfragen per E-Mail an OL-TenderOffer-Alpha@ubs.com), zur kostenlosen Ausgabe im Inland bereitgehalten. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 1. März 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§§ 35 Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

4.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines Pflichtangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher exceet-Aktien ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und dem Recht des Großherzogtums Luxemburgs (soweit anwendbar), insbesondere nach dem WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung ("**WpÜG-AngebV**") und dem Luxemburgischen Übernahmegesetz durchgeführt.

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat haben keine eigene Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

4.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet den exceet-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage an, alle von ihr nicht bereits unmittelbar gehaltenen exceet-Aktien (ISIN LU0472835155 und ISIN LU2577515112), jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots stehenden Nebenrechte, gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von

EUR 5,83 je exceet-Aktie
(der "**Angebotspreis**")

zu erwerben.

4.4 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen – siehe im Einzelnen unten – nachfolgend "**Annahmefrist**" genannt) begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 1. März 2023 und endet am 29. März 2023, 24:00 (MESZ). Unter den folgenden Umständen verlängert sich die Annahmefrist automatisch wie folgt (siehe auch Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage):

- Die Bieterin kann das Angebot gemäß §§ 39, 21 Abs. 1 WpÜG jederzeit bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Wird eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen und endet dann am 12. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ) (§§ 39, 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das geänderte Angebot gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- Sollte während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des §§ 39, 22 Abs. 1 WpÜG ("**Konkurrierendes Angebot**") von einem Dritten abgegeben werden, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das (vorliegende) Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots, wenn die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots abläuft (§§ 39, 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

- Wird im Zusammenhang mit dem (vorliegenden) Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, beträgt die Annahmefrist zehn Wochen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§§ 39, 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG). In diesem Fall würde die Annahmefrist bis zum 10. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ) laufen.
- Die Bieterin wird laut Angebotsunterlage eine etwaige Verlängerung der Annahmefrist im Internet unter www.endurance-offer.com und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 20 der Angebotsunterlage verwiesen.

4.5 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge stehen ausweislich der Angebotsunterlage unter keinen Bedingungen.

4.6 Behördlichen Genehmigungen und Verfahren

Laut Angebotsunterlage unterliegt der beabsichtigte Erwerb sämtlicher exceet-Aktien nach Maßgabe des Pflichtangebots keinen fusionskartellrechtlichen Freigabevorbehalten.

4.7 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Gemäß Ziffer 17 der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Februar 2023 gestattet.

4.8 Annahme und Abwicklung des Angebots

Das Verfahren zur Annahme und Abwicklung des Angebots, einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme des Angebots, ist in Ziffer 16 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Für Einzelheiten wird darauf verwiesen. Die jeweiligen exceet-Aktionäre haben die Annahme des Angebots schriftlich ("**Annahmeerklärung**") gegenüber ihren jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die "**Depotführende Bank**") zu erklären und haben ihre Depotführende Bank anzuweisen, rechtzeitig die Umbuchung der exceet-Aktien, die in ihren Wertpapierdepots gehalten werden und für die sie das Angebot annehmen möchten wie folgt zu veranlassen:

- die Alten exceet-Aktien mit der ISIN LU0472835155 müssen in die ISIN LU2585202034 (die "**Zum Verkauf Eingereichten Alten exceet-Aktien**") umgebucht werden; und
- die Jungen exceet-Aktien mit der ISIN LU2577515112 müssen in die ISIN LU2585202117 (die "**Zum Verkauf Eingereichten Jungen exceet-Aktien**", und zusammen mit den Zum Verkauf Eingereichten Alten exceet-Aktien die "**Zum Verkauf Eingereichten exceet-Aktien**") umgebucht werden,

wobei die Umbuchung durch die Depotführende Bank selbst, durch eine von dieser beauftragte Transaktionsbank oder – im Fall von ausländischen depotführenden Banken – einen für die ausländische depotführende Bank bei der Clearstream Banking AG als Unterdepotbank

fungierenden Depotinhaber zu erfolgen hat. Die Umbuchung wird durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage wird die Annahmeerklärung nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten excecet-Aktien rechtzeitig in die betreffende ISIN umbucht werden. Hierzu muss die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingehen. Geht die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank ein, gilt die Umbuchung der excecet-Aktien als rechtzeitig erfolgt, wenn die Umbuchung bei der Clearstream Banking AG spätestens um 18:00 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt worden ist. Laut Bieterin hat die Depotführende Bank die Umbuchung unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

4.9 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten excecet-Aktien

Gemäß Ziffer 16.3 der Angebotsunterlage können die Zum Verkauf Eingereichten excecet-Aktien nach Umbuchung in die entsprechenden ISIN nicht über die Börse gehandelt werden.

5. STELLUNGNAHME ZU DEN ZIELEN UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS

Die Bieterin erläutert unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage den Hintergrund des Pflichtangebots und die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe der Bieterin. Die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der excecet SCA und der Bieterin bzw. der Weiteren Kontrollerwerber werden unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage erläutert. Es wird den Aktionären der excecet SCA empfohlen, die vorgenannten Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende Zusammenfassung soll lediglich einen Überblick über die Hintergründe des Angebots (siehe Ziffer 5.1(a) dieser Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin (siehe hierzu Ziffer 5.1(b) dieser Stellungnahme), wie sie in der Angebotsunterlage dargestellt sind, geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Bewertung der Komplementärin und des Aufsichtsrats zu den von der Bieterin verfolgten Absichten ist in Ziffer 5.2 dieser Stellungnahme dargelegt. Nach Aussage der Bieterin decken sich die Absichten der Bieterin mit den Absichten der Weiteren Kontrollerwerber. Daher beschränkten sich die Komplementärin und der Aufsichtsrat im Folgenden auf eine Stellungnahme zu den Zielen der Bieterin, welche zugleich eine Stellungnahme zu den Zielen der Weiteren Kontrollerwerber umfasst.

Die erwarteten Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft sind unter Ziffer 5.3 dieser Stellungnahme dargestellt.

5.1 Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben

(a) Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Pflichtangebots

Unter Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass APEX die alleinige Gesellschafterin der Apex Energy ist. Das Ziel von Apex Energy ist es, ein international etablierter Entwickler und Betreiber von Wasserstoffanlagen zu werden. Im Zentrum steht die Entwicklung, Errichtung und der Betrieb von Wasserstoff-Elektrolyseanlagen für die Dekarbonisierung von Industrie, Infrastruktur und im Mobilitätsbereich. Die Entwicklung und Errichtung von Wasserstoff-Elektrolyseanlagen ist sehr forschungs- und kostenintensiv. Insoweit verfolgt die Bieterin durch ihre Beteiligung an

der Gesellschaft das Ziel, die APEX und somit auch die Apex Energy unter dem finanzstarken Mantel der exceet SCA weiterzuentwickeln und somit das Wachstum der Apex Energy zu beschleunigen. Zu diesem Zweck verpflichtete sich die exceet SCA gegenüber der APEX und deren Gesellschaftern in der Zusammenschlussvereinbarung, EUR 50.000.000,00 in die Kapitalrücklage zu zahlen. Diese finanziellen Mittel stehen APEX nach dem Vollzug der Zusammenschlussvereinbarung zur Verfügung und sollen u.a. dafür genutzt werden, diverse Verbindlichkeiten der APEX abzulösen und die Entwicklung des operativen Geschäfts der Apex Energy weiter zu stärken.

(b) Absichten der Bieterin

- (i) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von exceet SCA

Ausweislich der Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin keine Änderungen der Geschäftstätigkeit der exceet SCA.

- (ii) Komplementärin der exceet SCA

Gemäß Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin weder eine Änderung der Komplementärin der exceet SCA noch eine Änderung der Geschäftsführung der exceet Management S.à r.l. Die Zusammenschlussvereinbarung enthält auch keine dahingehenden Regelungen.

- (iii) Mitglieder des Aufsichtsrats der exceet SCA

Die exceet SCA hat gegenwärtig einen mit drei Personen besetzten Aufsichtsrat (vgl. Ziffer 3.2(b)). Die Zusammenschlussvereinbarung enthält die Verpflichtung der exceet SCA, bis spätestens 5. Mai 2023 eine ordentliche Hauptversammlung abzuhalten, auf der u.a. darüber beschlossen werden soll, den Aufsichtsrat auf insgesamt sechs Mitglieder zu erweitern. Mitglieder des erweiterten Aufsichtsrats sollen Roland Lienau, Dr. Isabella Niklas, Florian Schuhbauer, Prof. Matthias Beller, Georges Bock und Thomas Terschluse sein.

Die Bieterin beabsichtigt zudem, Roland Lienau an einem von der exceet SCA neu aufzulegenden Aktienoptionsprogramm zu beteiligen, wobei auch seine umfangreiche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Erwerb der APEX durch die Gesellschaft berücksichtigt werden soll. Über die Zuteilung der Aktienoptionen soll dabei nach der entsprechenden Verabschiedung einer neuen Vergütungspolitik durch die Hauptversammlung alleine die Komplementärin entscheiden.

- (iv) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung der exceet SCA

Ausweislich der Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin hinsichtlich der Arbeitnehmer, der Beschäftigungsbedingungen und der Arbeitnehmervertretungen keine Änderungen in der exceet-Gruppe.

- (v) Sitz der exceet SCA; Standort wesentlicher Unternehmensteile

Ausweislich der Ziffer 14.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Sitz oder die Verwaltung der exceet SCA zu verlegen. Ferner

bestehen keine Absichten, die Verlegung, Schließung oder Neuerrichtung wesentlicher Unternehmensteile zu veranlassen.

(vi) Mögliche Strukturmaßnahmen

Ausweislich der Ziffer 14.6 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, Strukturmaßnahmen bei der exceet SCA durchzuführen.

(vii) Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber

Soweit in der Angebotsunterlage nicht weiter dargelegt, hat die Bieterin keine Absichten, die sich auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens, deren künftige Verpflichtungen, deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen oder deren Mitglieder der Geschäftsführungsorgane auswirken könnten oder die wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen bei der Bieterin oder der Weiteren Kontrollerwerber nach sich ziehen könnten.

5.2 Bewertung der Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber sorgfältig und eingehend analysiert und geprüft. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat begrüßen das Interesse der Bieterin an der exceet SCA und die diesbezüglich erklärten Absichten.

(a) Strategische und wirtschaftliche Erwägungen der Bieterin

Das Pflichtangebot der Bieterin ist eine rechtliche Folge des Vollzugs der Zusammenchlussvereinbarung, unter der die exceet SCA hauptsächlich im Wege des Anteilstausches sämtliche Geschäftsanteile der APEX erworben hat (vgl. Ziffer 2.2). Das Angebot ist daher auf die eigenen M&A-Aktivitäten der Gesellschaft zurückzuführen. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat haben sich intensiv mit der Wasserstoffindustrie und der damit angestrebten Dekarbonisierung von Industrie, Infrastruktur und des Mobilitätsbereichs beschäftigt. Im Ergebnis hat sich die Komplementärin mit Zustimmung des Aufsichtsrats dazu entschieden, die APEX Group als führenden Entwickler, Ersteller und Betreiber von "grünen" Wasserstoff Elektrolyseanlagen zu erwerben. Komplementärin und der Aufsichtsrat möchten die Apex Energy dabei unterstützen, ein international etablierter Entwickler und Betreiber von Wasserstoffanlagen zu werden. Aufgrund der tiefgreifenden Marktanalyse und Unternehmensprüfung teilen die Komplementärin und der Aufsichtsrat die Einschätzung der Bieterin, dass das Kerngeschäft der APEX Group kapitalintensiv ist und sich unter dem Dach der finanzstarken exceet SCA besser entwickelt werden kann. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat haben entschieden, dass der Investmentfokus der exceet SCA künftig auf der APEX liegen wird. Vor diesem Hintergrund halten die Komplementärin und der Aufsichtsrat der exceet SCA es für richtig und konsequent, die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Refinanzierung und den Ausbau des Kerngeschäfts der APEX Group einzusetzen. Zudem bietet die exceet SCA als börsennotierte Muttergesellschaft der APEX Group andere Finanzierungsmöglichkeiten für künftiges Wachstum, z.B. über die Platzierung neuer Aktien oder Wandelschuldverschreibungen. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat begrüßen es daher, mit der Bieterin und den Weiteren Unmittelbaren Kontrollerwerbern Aktionäre gewonnen zu haben, die die weitere Entwicklung des operativen Geschäfts der APEX Group unter dem Dach der exceet SCA begleiten wollen.

(b) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der exceet SCA

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin die Integrität der exceet-Gruppe, ihres Geschäfts und ihrer wesentlichen Vermögenswerte anerkennt und nicht beabsichtigt, einen Verkauf oder eine sonstige Veräußerung des Geschäfts oder wesentlicher Vermögenswerte der exceet-Gruppe einzuleiten oder zu unterstützen oder Schritte zu unternehmen oder Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine solche Veräußerung abzielen oder diese unterstützender. Es wird begrüßt, dass die Bieterin die Geschäftstätigkeit der exceet SCA unverändert fortführen möchte. Nachdem nunmehr der Investmentfokus der Gesellschaft auf der APEX liegt, weisen die Komplementärin und der Aufsichtsrat darauf hin, dass entsprechend den Ausführungen in Ziffer 5.2(a) die wesentlichen liquiden Mittel der exceet SCA voraussichtlich in die weitere Entwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der APEX investiert werden.

(c) Komplementärin der exceet SCA

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, weder die Komplementärin der Gesellschaft noch einzelne Mitglieder ihrer Geschäftsführung auszutauschen noch eine Umstrukturierung des Kreises der Gesellschafter oder wirtschaftlich Berechtigten der Komplementärin durchzuführen. Eine Ersetzung der Komplementärin wäre ohne ihre Zustimmung tatsächlich auch nicht möglich. Hinsichtlich des Geschäftsführers Florian Schuhbauer weisen die Komplementärin und der Aufsichtsrat darauf hin, dass dieser nach Maßgabe der Zusammenschlussvereinbarung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft einziehen soll und daher voraussichtlich mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der exceet SCA, sein Amt als Geschäftsführer der Komplementärin niederlegen wird.

(d) Mitglieder des Aufsichtsrats der exceet SCA

Zudem begrüßen die Komplementärin und der Aufsichtsrat die geplante Erweiterung des Aufsichtsrats, die im Rahmen der Verhandlungen zur Zusammenschlussvereinbarung verabredet wurde. Neben dem Einzug von Herrn Terschluse als Vertreter der Bieterin sollen mit Prof. Dr. Beller und Frau Dr. Niklas Fachleute im Bereich Wasserstoff bzw. Erneuerbare Energien in den Aufsichtsrat einziehen. Die Gewinnung dieser renommierten Experten deckt die erforderliche Kompetenz im Aufsichtsrat im Bereich Wasserstoff ab, passt hervorragend zur künftigen Ausrichtung der exceet SCA und wird daher ausdrücklich befürwortet.

Die von der Bieterin dargelegten Absichten bezüglich der Gewährung von Aktienoptionen an das Aufsichtsratsmitglied Roland Lienau verwundern hingegen, weil Entscheidungen hierüber nicht in die Kompetenzen der Bieterin fallen. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass in der Zusammenschlussvereinbarung lediglich verabredet wurde, dass die exceet SCA – vorbehaltlich einer Anpassung der bestehenden Vergütungspolitik – ein langfristiges Management Incentive Programm für Organmitglieder und Schlüsselmitarbeiter der gemeinsamen Gruppe auflegen wird (das "**Aktienoptionsprogramm**"). Dieses soll die Ausgabe von bis zu 3.640.000 Aktienoptionen vorsehen, unter denen die Berechtigten vorbehaltlich des Erreichens des vereinbarten Ausübungspreises und der Vesting Bedingungen bis zu 3.640.000 neue Aktien zeichnen können. In der Zusammenschlussvereinbarung wurde allerdings nicht festgelegt, welchen Personen in welchem Umfang möglicherweise Aktienoptionen gewährt werden sollen. Hierzu wurden auch keine Abreden getroffen. Vorbehaltlich der entsprechenden Verabschiedung einer neuen Vergütungspolitik durch die Hauptversammlung wird die Entscheidung hierüber – wie die Bieterin zurecht anmerkt – alleine

die Komplementärin treffen. Etwaige Vorstellungen oder Absichten der Bieterin hinsichtlich der Incentivierung von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern werden seitens der Komplementärin und des Aufsichtsrats daher schon wegen der fehlenden Zuständigkeit zurückgewiesen. Ungeachtet dessen erwägt die Komplementärin – sofern die Hauptversammlung den notwendigen rechtlichen Rahmen schafft – Roland Lienau Optionen unter dem Aktienoptionsprogramm zu gewähren, wobei auch seine umfangreiche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Erwerb der APEX durch die Gesellschaft berücksichtigt werden soll. Die Bieterin ist über diese Erwägungen von der Komplementärin in Kenntnis gesetzt worden.

- (e) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung der exceet SCA

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin keine Änderungen hinsichtlich der Arbeitnehmer, den Beschäftigungsbedingungen und der Arbeitnehmervertretungen in der exceet-Gruppe beabsichtigt.

- (f) Sitz der exceet SCA; Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat teilen die von der Bieterin in der Angebotsunterlage zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass der gegenwärtige Ort des eingetragenen Sitzes und der Verwaltung der Gesellschaft in Luxemburg eine geeignete Lösung sind und begrüßen die Absicht der Bieterin, weder eine Verlegung des Sitzes noch der Verwaltung der exceet SCA zu veranlassen. Den Angaben in der Angebotsunterlage zufolge bestehen auch keine Pläne, die Verlegung, Schließung oder Neuerrichtung wesentlicher Unternehmensteile zu veranlassen. Aus Sicht der Komplementärin und des Aufsichtsrats besteht hierzu auch keine Notwendigkeit.

- (g) Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin keine Absicht hat, Strukturmaßnahmen durchzuführen. Dessen ungeachtet, weisen die Komplementärin und der Aufsichtsrat darauf hin, dass die Bieterin abhängig von der Annahmquote nach Durchführung des Pflichtangebots in der Lage sein kann, bestimmte Strukturmaßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, dass die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots mindestens 95% sowohl des stimmberechtigten Kapitals als auch der Stimmrechte an der exceet SCA hält, kann die Bieterin gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes verlangen, dass die verbliebenen exceet-Aktionäre ihre exceet-Aktien zu einem angemessenen Preis an die Bieterin verkaufen ("**Übernahmerechtlicher Squeeze-Out**"). Das Recht auf einen Übernahmerechtlichen Squeeze-Out muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist ausgeübt werden.

Weiterhin kann die Bieterin gemäß Artikel 4 Abs. 1 des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juli 2012 zum Squeeze-Out und verpflichtenden Sell-Out von Wertpapieren von Unternehmen, die derzeit oder zuvor an einem Regulierten Markt zugelassen sind oder wurden oder die der Öffentlichkeit angeboten wurden ("**Luxemburgisches Squeeze-Out und Sell-Out-Gesetz**") auch die Übertragung der von anderen exceet-Aktionären gehaltenen exceet-Aktien verlangen, wenn die Bieterin zu dem Zeitpunkt, zu welchem ein derartiges Verlangen geäußert wird, zusammen mit den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des Artikel 1 Abs. 4 des Luxemburgischen Squeeze-Out und Sell-Out-Gesetzes unmittelbar oder mittelbar mindestens 95% sowohl des

stimmberechtigten Kapitals als auch der Stimmrechte an der excecet SCA hält ("**Gesellschaftsrechtlicher Squeeze-Out**").

Angesichts der Struktur der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft auf Aktien halten es die Komplementärin und der Aufsichtsrat für unwahrscheinlich, dass die Bieterin bei Erreichen der Schwellenwerte einen Übernahmerechtlichen Squeeze-out oder einen Gesellschaftsrechtlichen Squeeze-out veranlassen wird, da selbst ein Squeeze-out der Bieterin keine Kontrolle über die excecet SCA ermöglichen würde. Gleichwohl weisen die Komplementärin und der Aufsichtsrat darauf hin, dass ein Squeeze-out und die damit verbundene Beendigung der Börsennotierung der excecet-Aktien eine Aufnahme von weiterem Kapital durch die Gesellschaft zur Förderung des Wachstums der APEX Group erheblich erschweren könnte.

Weiterhin könnte die Bieterin, unabhängig von der Annahmquote des Pflichtangebots, nach dem Pflichtangebot prüfen und erwägen, die Gesellschaft dazu zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der excecet-Aktien im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder im Teilbereich des Regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zu beantragen ("**Delisting**"). Nach einem Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) ("**Segmentwechsel**") würden excecet-Aktionäre nicht mehr von den strengen Berichtspflichten des Prime Standards profitieren. Nach einem Wechsel vom Regulierten Markt in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ("**Downlisting**") oder einem Delisting würden sich die Berichtspflichten der excecet SCA weiter verringern oder gänzlich entfallen. Jede dieser Maßnahmen müsste durch die Komplementärin beschlossen werden, bedarf jedoch nicht der Zustimmung der Hauptversammlung. Sowohl die Komplementärin als auch der Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie ein Delisting, einen Segmentwechsel oder ein Downlisting gegenwärtig nicht unterstützen würden, da hierdurch die Möglichkeit einer Finanzierung über den Kapitalmarkt erheblich eingeschränkt werden könnte. Ein uneingeschränkter Zugang zum Kapitalmarkt wird für das kapitalintensive weitere Wachstum der APEX derzeit für zwingend erforderlich gehalten.

- (h) Die Komplementärin und der Aufsichtsrat nehmen die Erklärungen der Bieterin zur Kenntnis, dass mit Ausnahme der erwarteten Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wie in Ziffer 19 der Angebotsunterlage beschrieben, die Bieterin keine Absichten hat, die Auswirkungen auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen oder Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder der Weiteren Kontrollenwerber haben könnten oder die wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen bei der Bieterin oder der Weiteren Kontrollenwerber nach sich ziehen könnten.

Vor dem Hintergrund der unter Ziffern 5.2(b) bis 5.2(h) genannten Punkte sind die Komplementärin und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass das Angebot die operative Eigenständigkeit der excecet SCA nicht beeinträchtigen wird, sondern dass die excecet SCA im Gegenteil ihre bisherige Geschäftstätigkeit fortführen und ihre strategischen Ziele weiterverfolgen kann.

5.3 Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots

- (a) Voraussichtliche Auswirkungen auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Nach Einschätzung der Komplementärin und der Bieterin wird der Vollzug des Angebots keine unmittelbaren Auswirkungen auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben. Vielmehr verfolgt die Bieterin durch ihre Beteiligung an der Gesellschaft das Ziel, die APEX und somit auch die Apex Energy unter dem finanzstarken Mantel der exceet SCA weiterzuentwickeln und somit das Wachstum der Apex Energy weiter zu beschleunigen.

- (b) Voraussichtliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft

Der Vollzug des Angebots wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben. Die Arbeitsverträge und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer werden mit demselben Arbeitgeber fortgesetzt. Durch den Vollzug des Angebots findet auch kein Betriebsübergang statt. Der Vollzug des Angebots wird auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Standorte der Gesellschaft und etwaige Arbeitnehmervertretungen haben.

- (c) Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen oder Auswirkungen auf bestehende Vertragsverhältnisse

Nach Einschätzung der Komplementärin und der Bieterin wird der Vollzug des Angebots keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen oder Auswirkungen auf wesentliche Vertragsverhältnisse der Gesellschaft haben. Insbesondere bestehen auf Seiten der Gesellschaft keine Finanzierungsvereinbarungen oder sonstigen Vertragsverhältnisse (einschließlich der Verträge der Geschäftsführer der Komplementärin), bei denen dem Vertragspartner im Falle eines Kontrollwechsels ein Kündigungsrecht zusteht. Weder die Bieterin (vgl. Ziffer 19.5(a) der Angebotsunterlage) noch die Komplementärin oder der Aufsichtsrat erwarten, dass für das laufende Geschäftsjahr 2023 Dividenden ausgeschüttet werden.

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass in der Zusammenschlussvereinbarung verabredet wurde, das Aktienoptionsprogramm aufzulegen (vgl. Ziffer 5.2(d) oben). Dieses soll die Ausgabe von bis zu 3.640.000 Aktienoptionen vorsehen, unter denen die Berechtigten vorbehaltlich des Erreichens des vereinbarten Ausübungspreises und der Vesting Bedingungen bis zu 3.640.000 neue Aktien zeichnen können. Die Aktienaussgabe würde zu einer entsprechenden Verwässerung der bestehenden Aktionäre führen.

- (d) Voraussichtliche steuerliche Auswirkungen

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat leiten aus der Angebotsunterlage keine unmittelbaren negativen steuerlichen Konsequenzen ab. Angesichts der Nichtannahmeverpflichtungen über ca. 88,93% der ausgegebenen exceet-Aktien halten es die Komplementärin und der Verwaltungsrat insbesondere für unwahrscheinlich, dass im Falle des Vollzugs des Angebots Grunderwerbssteuer anfallen könnte.

6. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

6.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Bei dem Angebot der Bieterin handelt es sich um ein Pflichtangebot, das ausschließlich eine Gegenleistung in Geld vorsieht. Für dieses gelten gesetzliche Mindestpreisregeln. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen. Die Bieterin bietet einen Angebotspreis in Höhe von EUR 5,83 je exceet-Aktie an.

Der Angebotspreis beinhaltet alle zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht.

6.2 Mindestangebotspreis nach WpÜG

Soweit die Komplementärin und der Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, entspricht der Angebotspreis je exceet-Aktie von EUR 5,83 den Mindestpreisanforderungen gemäß §§ 39, 31 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 ff. WpÜG-AngebV, der auf der Grundlage des höheren der beiden folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

- (a) Gemäß §§ 39, 31 Abs. 7 in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebV muss bei einem Pflichtangebot die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 1. März 2023 für den Erwerb von exceet-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Ausweislich Ziffer 15.1(a) der Angebotsunterlage haben die Bieterin und die Weiteren Unmittelbaren Kontrollerwerber innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung exceet-Aktien wie folgt erworben:
 - (i) Unter der Zusammenschlussvereinbarung hat die exceet SCA insgesamt 33.333 Geschäftsanteile der APEX erworben: 6.611 Geschäftsanteile wurden käuflich erworben; parallel dazu brachten die Bieterin und die Weiteren Unmittelbaren Kontrollerwerber 26.389 Geschäftsanteile an der APEX in die exceet SCA ein. Dabei haben die Parteien der Zusammenschlussvereinbarung einen Geschäftsanteil an der APEX unabhängig von dem Rechtsgrund der Übertragung – Verkauf oder Einbringung – einheitlich mit EUR 3.600,00 bewertet. Hieraus ergibt sich als Ergebnis der Verhandlungen der Parteien ein wirtschaftlicher Gesamtwert der APEX in Höhe von EUR 119.998.800,00 (33.333 Geschäftsanteile multipliziert mit EUR 3.600,00).

Im Rahmen der Einbringung der 26.389 Geschäftsanteile an der APEX erhielten die Bieterin und die Weiteren Unmittelbaren Kontrollerwerber als Gegenleistung insgesamt 16.285.467 Junge exceet-Aktien. Die Parteien der Zusammenschlussvereinbarung haben mithin ein der Zusammenschlussvereinbarung zugrundeliegendes Umtauschverhältnis von einem Geschäftsanteil an der APEX zu 617,13 neuen exceet-Aktien vereinbart (16.285.467 dividiert durch 26.389). Mithin beträgt der Wert der Sacheinlage für den Erwerb einer exceet-Aktie EUR 5,83 (EUR 3.600,00 dividiert durch 617,13).

Nach dem Verständnis der Komplementärin und des Aufsichtsrats hat die von der Bieterin beauftragte Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, ("**Mazars**") ein Bewertungsgutachten erstellt und einen Unternehmenswert der APEX zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zusammenschlussvereinbarung von EUR 119.500.000,00 ermittelt. Ausweislich der Angaben der Bieterin hat Mazars die Bewertung als unabhängiger und eigenverantwortlicher Sachverständiger vorgenommen. Die Bewertung erfolgte nach dem IDW S1 Standard gemäß den "*Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen*" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der Fassung vom April 2008 (in der zuletzt aktualisierten Version des IDW S1 Standards vom 4. Juli 2016 ("**IDW S1**"), wobei zur Ermittlung des Unternehmenswertes ein Discounted-Cash-Flow Verfahren (sog. "**DCF-Verfahren**") angewandt wurde. Der Komplementärin und dem Aufsichtsrat liegt weder das Bewertungsgutachten von Mazars vor, noch ist ihnen bekannt, mit welchen Bewertungsparametern Mazars gerechnet hat.

Bei einem von Mazars ermittelten Unternehmenswert von EUR 119.500.000,00 beträgt der auf einen Geschäftsanteil der APEX entfallende, rechnerische Wert gerundet EUR 3.585,03 (EUR 119.500.000,00 dividiert durch 33.333 Geschäftsanteile). Danach beträgt der Wert der Sacheinlage für den Erwerb einer exceet-Aktie gerundet EUR 5,81 (EUR 3.585,03 dividiert durch 617,13).

Nach den Ausführungen der Bieterin beträgt der für die Einbringung relevante Vorerwerbspreis entsprechend dem Bewertungsgutachten von Mazars daher EUR 5,81 je exceet-Aktie. Nach Auffassung der Komplementärin und des Aufsichtsrats beträgt der relevante Vorerwerbspreis hingegen EUR 5,83 je exceet Aktie, da der APEX unter der Zusammenschlussvereinbarung ein Wert je Geschäftsanteil in Höhe von EUR 3.600,00 und nicht etwa von EUR 3.585,03 zugewiesen worden ist. Aus Sicht der Komplementärin und des Aufsichtsrats ist dieser unter fremden Dritten verhandelte Wert und nicht der von Mazars ermittelte, niedrigere Wert maßgeblich. In der Sache wirkt sich die Differenz nicht weiter aus, da der Angebotspreis tatsächlich EUR 5,83 je exceet-Aktie beträgt.

- (ii) Zusätzlich gab es noch die zwei in Ziffer 10.1 und 10.2 der Angebotsunterlage bzw. Ziffer 2.5 dieser Stellungnahme dargestellten Vorerwerbe. Hierbei betrug die Gegenleistung jeweils EUR 5,70 pro exceet-Aktie.
- (b) Gemäß §§ 39, 31 Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AngebV muss bei einem Pflichtangebot die Gegenleistung mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der exceet-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach der Kontrollerlangung am 19. Januar 2023 entsprechen ("**Drei-Monats-Durchschnittskurs**"). Gemäß Ziffer 15.1(b) der Angebotsunterlage beträgt der von der BaFin mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 18. Januar 2023 (einschließlich) EUR 4,98 je Alter exceet-Aktie.

6.3 Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der für die exceet-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht unabhängig voneinander sorgfältig und eingehend geprüft und intensiv analysiert und bewertet. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat

nehmen im Folgenden zur Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 5,83 je exceet-Aktie Stellung.

(a) Vergleich mit historischen Börsenkursen

Der Angebotspreis steht ausweislich der Untersuchungen der Komplementärin und des Aufsichtsrats zu den nachfolgend genannten Börsenkursen in folgendem Verhältnis:

- (i) Am 18. Januar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung, betrug der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) EUR 5,30 je exceet-Aktie (Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/>). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 5,83 einen Aufschlag von EUR 0,53 bzw. 10 %.
- (ii) Der von der BaFin ermittelte Drei-Monats-Durchschnittskurs vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung betrug EUR 4,98 je Alter exceet-Aktie (Ziffer 15.1(b) der Angebotsunterlage). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 5,83 einen Aufschlag von EUR 0,85 bzw. 17 %.
- (iii) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung betrug EUR 4,45 je exceet-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 5,83 einen Aufschlag von EUR 1,38 bzw. 31,01 %.
- (iv) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten neun Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung betrug EUR 4,47 je exceet-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 5,83 einen Aufschlag von EUR 1,36 bzw. 30,42 %.
- (v) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung betrug EUR 4,49 je exceet-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 5,83 einen Aufschlag von EUR 1,34 bzw. 29,84 %.

Insgesamt stellt der Angebotspreis nach Auffassung der Komplementärin und des Aufsichtsrats einen erheblichen Aufpreis gegenüber den historischen Börsenkursen der exceet-Aktien vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin dar. Im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung wurde die exceet SCA mit ihrem Netto-Barvermögen in Höhe von rund EUR 117,1 Mio. bewertet (entsprechend EUR 5,83 je exceet-Aktie). In den untersuchten Monaten notierte der Börsenkurs der exceet-Aktie teils erheblich unter dem rechnerischen Netto-Barvermögen je Aktie. Unter diesem Blickwinkel halten die Komplementärin und der Aufsichtsrat den Angebotspreis für angemessen.

(b) Vereinbarter Eigenkapitalwert der APEX Group

Im Rahmen der Verhandlungen haben sich die Parteien der Zusammenschlussvereinbarung schlussendlich auf eine Bewertung der APEX Group von rund EUR 120.000.000,00 (Eigenkapitalwert) geeinigt. Bei einer Bewertung der im

Zeitpunkt des Abschlusses der Zusammenschlussvereinbarung nicht operativ tätigen exceet SCA mit ihrem Netto-Barvermögen in Höhe von rund EUR 117.100.000,00 und unter Berücksichtigung der Barkomponente der Transaktion von rund EUR 25.000.000,00 erreicht die gemeinsame Gruppe eine rechnerische pro-forma Marktkapitalisierung von EUR 212.100.000,00 (vor Transaktionskosten). Dies entspricht einem Betrag von EUR 5,83 je exceet-Aktie. Dieser Betrag stimmt mit dem Angebotspreis überein, der so betrachtet als grundsätzlich fair und angemessen zu bezeichnen ist.

Sofern man anstelle des vereinbarten Eigenkapitalwerts von rund EUR 120.000.000,00 den von Mazars ermittelten Unternehmenswert von EUR 119.500.000,00 ansetzt, so liegt der Angebotspreis von EUR 5,83 sogar 0,34 % über dem gesetzlichen Mindestpreis von dann EUR 5,81 (vgl. Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage).

(c) Bewertung der APEX Group durch die Führungsgremien der Gesellschaft

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat haben sich vor Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung im Zuge der Unternehmensprüfung (Due Diligence) unter Hinzuziehung externer Berater intensiv mit dem Geschäftsmodell, der Marktpositionierung und der Unternehmensplanung der APEX Group auseinandergesetzt und die Ergebnisse mit den Kennzahlen vergleichbarer Unternehmen bzw. Unternehmenskäufen verglichen. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat sind danach der Meinung, dass der tatsächliche Eigenkapitalwert der APEX Group höher als die vereinbarten rund EUR 120.000.000,00 ist.

Die Gesellschaft hat sich im Rahmen ihrer Analysen von den Bewertungsexperten der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH ("**ValueTrust**") beraten lassen. Dabei hat ValueTrust u.a. ein DCF-Verfahren auf Basis der aktuellen Unternehmensplanung der APEX Group gerechnet, als auch marktübliche Bewertungsmethoden in Form von Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. "**Trading-Multiplikator-Verfahren**") und auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmen bzw. Unternehmensteile (sog. "**Transaction-Multiplikator-Verfahren**") vorgenommen. Sowohl die Komplementärin als auch der Aufsichtsrat haben sich mit den einzelnen Bewertungsverfahren kritisch auseinandergesetzt.

Sowohl aus dem angewandten DCF-Verfahren, als auch aus dem Trading-Multiplikator-Verfahren bzw. dem sog. Transaction-Multiplikator-Verfahren ergeben sich Bewertungsbandbreiten für den Eigenkapitalwert der APEX Group, die teils erheblich über dem vereinbarten Wert von rund EUR 120.000.000,00 liegen. Im Ergebnis führt dies zu einer entsprechend höheren pro-forma Marktkapitalisierung der gesamten Gruppe als EUR 212.100.000,00 und, in der Analyse der Komplementärin und des Aufsichtsrats folgerichtig dazu, dass ein Angebotspreis von EUR 5,83 nicht angemessen und attraktiv ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Mazars in ihrem Bewertungsgutachten nach IDW S1 für die Bieterin einen Unternehmenswert von EUR 119.500.000,00 ermittelt. Ausweislich der Angebotsunterlage hat Mazars den Wert ebenfalls im Wege des DCF-Verfahrens ermittelt. Da der Komplementärin und dem Aufsichtsrat das Mazars-Gutachten nicht bekannt ist, kann nicht näher erläutert werden, warum die Unternehmensbewertungen nach dem DCF-Verfahren zu unterschiedlichen Werten geführt haben. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat haben gleichwohl ihre Analysen kritisch hinterfragt, halten im Ergebnis aber an ihrer höheren Bewertung fest.

(d) **Umfangreicher Abschluss von Nichtannahmeverpflichtungen**

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat nehmen in diesem Zusammenhang auch zur Kenntnis, dass die Bieterin mit weiteren Aktionären sogenannte Nichtannahmeverpflichtungen bezüglich des Angebots über insgesamt ca. 88,93% der ausgegebenen exceet-Aktien abgeschlossen hat. Zu der Vielzahl von Aktionären, die sich verpflichtet haben, das Angebot nicht anzunehmen, gehören sowohl sämtliche Weiteren Unmittelbaren Kontrollerwerber (also die neben der Bieterin ehemaligen Gesellschafter der APEX), als auch sämtliche derjenigen Mitglieder von Führungsgremien der exceet SCA, die selbst oder über durch sie kontrollierte Unternehmen exceet-Aktien halten (vgl. Ziffer 7.1 unten). Keiner dieser mit dem Geschäftsmodell der APEX Group bestens vertrauten Personen beabsichtigt demnach, das Pflichtangebot zum Angebotspreis von EUR 5,83 anzunehmen.

6.4 Gesamtwürdigung der Gegenleistung

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat halten den Angebotspreis auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen im Ergebnis für finanziell nicht angemessen. Zwar erfüllt der Angebotspreis die gesetzlichen Vorgaben. Auch bietet der Angebotspreis einen teils erheblichen Aufschlag auf die historischen Börsenkurse der exceet SCA mit dem Ergebnis, dass die exceet nicht – wie in der Vergangenheit an der Börse – mit einem Abschlag zu ihrem Nettovermögen bewertet wird. Hieraus auf die Angemessenheit des Angebotspreises zu schließen, träfe allerdings nur zu, wenn man die APEX mit einem Eigenkapitalwert von rund EUR 120.000.000,00 bewertete, also dem Wert, der der APEX bei Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung zugrunde gelegt worden war. Da die exceet SCA außer APEX über kein operatives Geschäft verfügt, wird der innere Wert der exceet-Aktie maßgeblich durch die Bewertung der APEX Group bestimmt. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat sind vor dem Hintergrund ihrer Analysen der Überzeugung, dass der Wert der APEX Group deutlich höher als EUR 120.000.000,00 ist und der Angebotspreis daher nicht den inneren Wert der exceet-Aktie und die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der gemeinsamen Gruppe hinreichend reflektiert. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass dementsprechend weder die Mitglieder der Führungsgremien (bzw. die von ihnen kontrollierten Gesellschaften) noch die ehemaligen Gesellschafter der APEX beabsichtigen, das Angebot anzunehmen.

7. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Die Bieterin hat nach eigenen Angaben im Vorfeld der Veröffentlichung der Angebotsunterlage alle Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um das Angebot zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche auf die Gegenleistung in vollem Umfang zu erfüllen.

7.1 Maximale Gegenleistung

Ausweislich der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 1.474.325 der insgesamt ausgegebenen 36.359.162 exceet-Aktien. Sollte das Angebot für alle übrigen 34.884.837 exceet-Aktien angenommen werden, betrüge die Gegenleistung bei Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 5,83 je exceet-Aktie EUR 203.378.599,71. Inklusive der von der Bieterin in der Angebotsunterlage unterstellten Erwerbsnebenkosten in Höhe von voraussichtlich bis zu EUR 1.100.000,00, beliefe sich der gesamte Finanzierungsbedarf damit auf EUR 204.478.599,71.

Gemäß der Angebotsunterlage hat die Bieterin diverse Nichtannahmeverpflichtungen mit (a) Teilen der vor Kontrollerlangung vorhandenen exceet-Aktionären sowie (b) den Weiteren

Unmittelbaren Kontrollerwerb (zusammen die "**Non-Tender Aktionäre**") geschlossen. Die Non-Tender Aktionäre haben sich im Rahmen des Aktienerwerbs verpflichtet, das Pflichtangebot für von ihnen unmittelbar gehaltene excecet-Aktien (die "**Non-Tender Aktien**") nicht anzunehmen ("**Nichtannahmeverpflichtung**") sowie über die Non-Tender Aktien nicht ohne die Zustimmung der Bieterin durch Veräußerung, Belastung, etc. zu verfügen ("**Nichtveräußerungsverpflichtung**"). Die Nichtannahmeverpflichtung sowie die Nichtveräußerungsverpflichtung werden außerdem durch jeweilige Vertragsstrafeversprechen ergänzt (für weitere Erläuterungen siehe Ziffer 18.1.1 der Angebotsunterlage). Flankierend zu den Nichtannahmeverpflichtungen hat die Bieterin mit den jeweiligen Non-Tender Aktionären und deren Depotbanken Depotsperrevereinbarungen abgeschlossen.

Ausweislich der Angebotsunterlage wurden mit den Non-Tender Aktionären Nichtannahmeverpflichtungen über insgesamt 32.333.838 excecet-Aktien (entsprechend ca. 88,93% der ausgegebenen excecet-Aktien) abgeschlossen. Sollten alle diese Non-Tender Aktionäre gegen ihre Nichtannahmeverpflichtung verstoßen und ihre sämtlichen Non-Tender Aktien in das Angebot einreichen, würde eine Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt EUR 188.506.275,54 anfallen. Zu den Non-Tender Aktionären gehören u.a. die folgenden excecet-Aktionäre, die entweder selbst Mitglieder von Führungsgremien der Gesellschaft sind oder von solchen mittelbar kontrolliert werden:

- die Active Ownership SICAV-FIS SCS, die eine Nichtannahmeverpflichtung für sämtliche von ihr gehaltenen 12.228.721 excecet-Aktien eingegangen ist;
- die Active Ownership Investments Limited, die eine Nichtannahmeverpflichtung für sämtliche von ihr gehaltenen 1.524.623 excecet-Aktien eingegangen ist;
- die AOMAM Ltd, die eine Nichtannahmeverpflichtung für sämtliche von ihr gehaltenen 762.312 excecet-Aktien eingegangen ist;
- das Aufsichtsratsmitglied Roland Lienau, der eine Nichtannahmeverpflichtung für die von ihm gehaltenen 50.000 excecet-Aktien eingegangen ist.

Die Bieterin gibt an, dass der Gesamtbetrag, der zur Erbringung der Gegenleistung erforderlich wäre, wenn das Pflichtangebot für alle excecet-Aktien mit Ausnahme der durch die Bieterin unmittelbar gehaltenen Aktien und der Non-Tender Aktien (die "**Potentiell Eingereichte excecet-Aktien**") angenommen würde, sich auf EUR 14.872.324,17 beläufte (d.h. der Angebotspreis von EUR 5,83 je excecet-Aktie multipliziert mit der Anzahl von 2.550.999 Potentiell Eingereichte excecet-Aktien) (die "**Wirtschaftliche Angebotsgegenleistung**"). Der Gesamtbetrag, den die Bieterin auf dieser Grundlage (d.h. die Wirtschaftliche Angebotsgegenleistung zuzüglich der Transaktionsnebenkosten) für den Vollzug des Pflichtangebots benötigen würde, würde sich daher auf maximal EUR 15.972.324,17 belaufen (der "**Maximale Transaktionsbetrag**").

7.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin gibt an, dass sie zur Finanzierung des Maximalen Transaktionsbetrags einen Betrag, der mindestens dem Maximalen Transaktionsbetrag entspricht, auf ein Bankkonto der Bieterin bei der UBS Europe SE eingezahlt hat (Ziffer 18.1.2 der Angebotsunterlage). Dieses Konto wurde von der UBS Europe SE im Einvernehmen mit der Bieterin gesperrt, die Mittel verbleiben bis zur vollständigen und endgültigen Abwicklung des Pflichtangebots auf dem Sperrkonto (ggf. einschließlich der Abwicklung etwaiger Annahmeerklärungen in der

Ausverkaufsfrist gemäß Artikel 16 Abs. 2, Artikel 15 Abs. 4 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes).

7.3 Finanzierungsbestätigung

Gemäß Ziffer 18.2 der Angebotsunterlage hat UBS Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, mit Schreiben vom 28. Februar 2023 die gemäß §§ 39, 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG für das Pflichtangebot erforderliche Finanzierungsbestätigung, die der Angebotsunterlage als Anlage 18.2 beigefügt ist, ausgestellt.

7.4 Einschätzung der Finanzierung durch die Komplementärin und den Aufsichtsrat

Obwohl die Komplementärin und der Aufsichtsrat die Angaben der Bieterin in Ziffer 18 der Angebotsunterlage zu den Mitteln nicht überprüfen konnten, sind die Komplementärin und der Aufsichtsrat aufgrund der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und der von UBS Europe SE ausgestellten Bestätigung der Überzeugung, dass die Bieterin alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung Mittel mindestens in Höhe des Maximalen Transaktionsbetrags zur Verfügung stehen werden.

8. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER EXCEET SCA

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den exceet-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Gesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat raten den Aktionären der Gesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, ob Aktionären der Gesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Gesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

8.1 Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots

Exceet-Aktionäre, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- exceet-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der exceet-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der exceet-Gruppe profitieren.
- exceet-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte, insbesondere stehen ihnen künftig keine Dividendenansprüche zu.
- exceet-Aktionäre, nehmen hinsichtlich der exceet-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen

bzw. Abfindungen teil. Insbesondere kann die Bieterin nach Vollzug des Angebots unter bestimmten Voraussetzungen einen Squeeze-out nach dem Luxemburger Gesellschafts- oder Übernahmerecht durchführen (vgl. Ziffer 21.3 der Angebotsunterlage und Ziffer 5.2(g) dieser Stellungnahme), und es können die Voraussetzungen für ein Andienungsrecht der exceet-Aktionäre nach Luxemburger Gesellschafts- und Übernahmerecht vorliegen (vgl. Ziffer 21.4 der Angebotsunterlager und Ziffer 5.2(g) dieser Stellungnahme). Exceet-Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben keinen Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung oder Abfindung, selbst wenn die entsprechenden Zahlungen höher als die Gegenleistung unter dem Angebot sein sollten.

- Innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG nach Ablauf der Annahmefrist können weitere Erwerbe von exceet-Aktien durch die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen außerhalb der Börse (sogenannte Nacherwerbe) eine Nachbesserungspflicht hinsichtlich des Angebotspreises auslösen (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Innerhalb dieser Jahresfrist könnte die Bieterin allerdings exceet-Aktien auch zu höheren Preisen über die Börse kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen exceet-Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Pflichtangebot angenommen haben.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 20.1 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Ansonsten sind exceet-Aktionäre im Hinblick auf die exceet-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsmöglichkeit eingeschränkt. Ein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten exceet-Aktien wird von der Bieterin laut Angebotsunterlage nicht organisiert.

8.2 Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots

exceet-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre exceet-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der exceet SCA. Sie sollten aber unter anderen die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 21 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- exceet-Aktionäre tragen die Risiken der künftigen Entwicklung der exceet-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der exceet-Aktien reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin am 19. Januar 2023 ihre Entscheidung zur Abgabe Pflichtangebots nach § 35 Abs. 1 WpÜG veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der exceet-Aktie nach Durchführung des Angebots weiterhin auf seinem aktuellen Niveau bewegen oder darüber oder darunterliegen wird.
- Die Durchführung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen exceet-Aktien führen. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach exceet-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der exceet-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf exceet-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der exceet-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der exceet-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Sollten die exceet-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein, ein Andienungsrecht nach Luxemburger

Gesellschaftsrecht auszuüben (vgl. Ziffer 21.4 der Angebotsunterlage und Ziffer 5.2(g) dieser Stellungnahme) oder die Bieterin berechtigt sein, unter bestimmten Voraussetzungen einen Squeeze-Out nach Luxemburger Gesellschafts- oder Übernahmerecht durchzuführen (vgl. Ziffer 21.3 der Angebotsunterlage und Ziffer 5.2(g) dieser Stellungnahme), könnte die entsprechende Gegenleistung oder Abfindung geringer sein als die Gegenleistung unter dem Pflichtangebot.

- Die Bieterin könnte die exceet SCA veranlassen, ein Down- oder Delisting der exceet-Aktien zu beantragen. Im Fall eines Delistings wäre ein Verkauf der exceet-Aktien über die Börse nicht mehr möglich. Im Fall eines Downlistings könnte der Verkauf der exceet-Aktien erschwert sein. Zudem würden die exceet-Aktionäre ggf. nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten aufgrund der Zulassung zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse profitieren. Ein Delisting oder Downlisting würde jedoch gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 u. 4. Börsengesetz ein weiteres Übernahme- oder Pflichtangebot an die Minderheitsaktionäre erfordern. Dies gilt jedenfalls solange wie die exceet-Aktien nicht zum Handel im regulierten Markt an einer anderen deutschen Börse oder an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind.
- Zudem könnte die Bieterin exceet SCA zu einem Segmentwechsel veranlassen. In der Folge würden exceet-Aktionäre nicht mehr von den strengen Berichtspflichten des Teilbereichs des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) profitieren. Das deutsche Kapitalmarktrecht sieht keinen Schutz für exceet-Aktionäre im Fall eines Segmentwechsels vor.

9. INTERESSEN DER MITGLIEDER VON FÜHRUNGSGREMIEN DER EXCEET SCA

9.1 Besondere Interessenlage der Geschäftsführer der Komplementärin

Klaus Röhrig, Florian Schuhbauer und Bastian Bubel als Geschäftsführer der Komplementärin halten selbst unmittelbar keine exceet-Aktien.

Klaus Röhrig und Florian Schuhbauer kontrollieren allerdings beide mittelbar sowohl die Komplementärin selbst als auch die Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS, Luxemburg, die 12.228.721 exceet-Aktien hält. Klaus Röhrig kontrolliert mittelbar ferner (i) die Active Ownership Investments Ltd., Zypern, die 1.524.623 exceet-Aktien hält, sowie (ii) die AOMAM Ltd., Zypern, die 762.312 exceet-Aktien hält. Klaus Röhrig, Florian Schuhbauer, die Komplementärin, die Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS, die Active Ownership Investments Ltd. und die AOMAM Ltd. gelten als mit der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen nach Luxemburgischen Recht (vgl. insoweit auch Ziffer 2.3).

Klaus Röhrig, Florian Schuhbauer und Bastian Bubel sind neben ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer der Komplementärin auch Geschäftsführer der Active Ownership Corporation S.à r.l., die ihrerseits die regulierte Kapitalverwaltungsgesellschaft (*Asset Manager*) der Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS ist.

Keinem Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin hat die Bieterin oder die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG, soweit sich die Rechtslage nach dem WpÜG richtet, oder die mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes, soweit Luxemburgisches Recht anwendbar ist, im Zusammenhang mit dem Angebot ungerechtfertigte Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

9.2 Besondere Interessenlage der Aufsichtsratsmitglieder

Von den Aufsichtsratsmitgliedern der exceet SCA hält nur Roland Lienau insgesamt 50.000 exceet-Aktien.

Das Aufsichtsratsmitglied Jan Klopp ist allerdings Geschäftsführer und das Aufsichtsratsmitglied Roland Lienau sog. *independent director* der Active Ownership Corporation S.à r.l., der Kapitalverwaltungsgesellschaft (*Asset Manager*) der Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS. Letztere hält insgesamt 12.228.721 exceet-Aktien.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats der exceet SCA haben die Bieterin oder die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG, soweit sich die Rechtslage nach dem WpÜG richtet, oder die mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 des Luxemburgischen Übernahmegesetzes, soweit Luxemburgisches Recht anwendbar ist, im Zusammenhang mit dem Angebot ungerechtfertigte Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Höchst vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass dem Mitglied des Aufsichtsrates der exceet SCA Roland Lienau von der exceet SCA selbst eine Provision in Höhe von EUR 120.000,00 dafür gezahlt worden ist, dass er über sein Netzwerk der exceet SCA die Transaktion mit den Weiteren Unmittelbaren Kontrollerwerbern vermittelt hat (sogenannte *finder's fee*). Roland Lienau soll zudem an dem von der exceet SCA neu aufzulegenden Aktienoptionsprogramm beteiligt werden (vgl. Ziffer 5.2(d)), wobei insoweit auch seine umfangreiche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Erwerb der APEX durch die Gesellschaft berücksichtigt werden soll. Über die Zuteilung der Aktienoptionen entscheidet nach der entsprechenden Verabschiedung einer neuen Vergütungspolitik durch die Hauptversammlung der Gesellschaft alleine die Komplementärin.

9.3 Absicht zur Annahme des Angebots

Soweit sie unmittelbar oder mittelbar exceet-Aktien halten, beabsichtigt kein Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin oder des Aufsichtsrats das Angebot anzunehmen:

- Die von den Geschäftsführern der Komplementärin Florian Schuhbauer und Klaus Röhrig mittelbar kontrollierte Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS hält 12.228.721 exceet-Aktien und unterliegt vollumfänglich einer Nichtannahmeverpflichtung (vgl. Ziffer 7.1).
- Die von dem Geschäftsführer der Komplementärin Klaus Röhrig mittelbar kontrollierten Active Ownership Investments Ltd., Zypern, die 1.524.623 exceet-Aktien hält, sowie die AOMAM Ltd., Zypern, die 762.312 exceet-Aktien hält, unterliegen beide einer Nichtannahmeverpflichtung hinsichtlich sämtlicher ihrer Aktien (vgl. Ziffer 7.1).
- Das Aufsichtsratsmitglied Roland Lienau hält 50.000 exceet-Aktien und unterliegt insoweit ebenfalls vollumfänglich einer Nichtannahmeverpflichtung (vgl. Ziffer 7.1).

10. ERGEBNIS – EMPFEHLUNG

Die Komplementärin und der Aufsichtsrat halten nach ihrer eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung der Angebotsunterlage aufgrund den in dieser Stellungnahme näher dargelegten Gründen sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots – insbesondere des Umstands, dass das Angebot eine Folge des Vollzugs der

Zusammenschlussvereinbarung ist, also eine technische Folge der eigenen M&A-Aktivitäten der Gesellschaft – die von der Bieterin angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht für nicht angemessen. Da die exceet SCA außer APEX über kein operatives Geschäft verfügt, wird nach Auffassung der Komplementärin und des Aufsichtsrats der innere Wert der exceet-Aktie maßgeblich durch die Bewertung der erworbenen APEX Group bestimmt. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der von der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 5,83 je exceet-Aktie den tatsächlichen Wert der APEX Group und damit auch den tatsächlichen Wert der exceet SCA als Muttergesellschaft nicht hinreichend reflektiert.

Zwar bewerten die Komplementärin und der Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Ziele und Absichten im Hinblick auf den weiteren Geschäftsbetrieb der Gesellschaft als positiv. Die begrüßenswerten Absichten, die von der Bieterin im Zuge des Pflichtangebots kundgetan wurden, können aber die nach Auffassung der Komplementärin und des Aufsichtsrats zu niedrige Angebotshöhe nicht ausgleichen.

Aus diesen Gründen empfehlen die Komplementärin und der Aufsichtsrat den exceet-Aktionären, das Angebot nicht anzunehmen.

Über Annahme oder Ablehnung des Angebots muss jeder Aktionär der Gesellschaft unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der exceet-Aktie selbst entscheiden. Die Komplementärin und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin und des Aufsichtsrats haben den Inhalt und Abgabe dieser Stellungnahme einstimmig und ohne Enthaltung beschlossen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde sowohl von der Komplementärin als auch vom Aufsichtsrat jeweils am 13. März 2023 abschließend besprochen. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der jeweiligen Organe kein Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin oder des Aufsichtsrats einem Stimmverbot unterlag, weil keine den Interessen der Gesellschaft entgegenstehende Interessen vorlagen. Zwar sind neben der Komplementärin selbst auch die sie kontrollierenden Mitglieder ihrer Geschäftsführung Klaus Röhrig und Florian Schuhbauer (einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen) mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen nach Luxemburgischem Recht (vgl. Ziffer 2.2). Die Komplementärin sowie Klaus Röhrig und Florian Schuhbauer sind allerdings keine Weiteren Kontrollerwerber. Sie beurteilen in dieser Stellungnahme daher kein Angebot, für das sie direkt oder indirekt selbst verpflichtet sind. Ungeachtet dessen sind etwaige besondere Interessenlagen der Mitglieder der Führungsgremien der Gesellschaft in Ziffer 9 dargelegt.

Luxemburg, den 13. März 2023

exceet Group SCA

Komplementärin

Aufsichtsrat